Magazin für Referendare und Berufseinsteiger

Karriere IM RECHT

Schwerpunktthema:

Anwalt und Verbraucher

Beitrag:

Darf Satire alles?

Nachwuchsbericht:

Ausbildung auf Augenhöhe

Beitrag:

Was bringt Whistleblower zum Handeln?

Einblicke in ein außergewöhnliches Promotionsthema

1/2017

Nomos

Der Medienanwalt und die Öffentlichkeit

Darf Satire alles?

© nuvolanevicata/istockphoto

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Schertz, der seit Jahren als Medienanwalt zahlreiche Unternehmen, Verlage und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens im Bereich des Presse- und Persönlichkeitsrechts betreut, vertrat und vertritt u.a. auch Jan Böhmermann im Klageverfahren auf Unterlassung seines „Schmähgedichts", vorgetragen in der Sendung „Neo Magazin Royale" des türkischen Staatspräsidenten Erdoğan gegen Böhmermann. Das Landgericht Hamburg entschied am 10. Februar 2017, dass Jan Böhmermann die meisten Passagen seines innerhalb der „Schmähkritik" vorgetragenen Gedichts nicht wiederholen darf, wie schon in der von Erdoğan beantragten einstweiligen Verfügung vom April letzten Jahres vorentschieden.

Im folgenden Interview, geführt von KiR-Redaktionsleiterin Eva Maria Hauke, gibt Rechtsanwalt Prof. Dr. Schertz einen kurzen Überblick über die vielseitige Tätigkeit eines Medienanwalts, die auch zur Folge hat, dass nicht nur Mandanten, sondern auch er selbst manchmal im Rampenlicht steht.

Sehr geehrter Herr Kollege Prof. Dr. Schertz, als Spezialist für Urheber- und Medienrecht beraten Sie nicht nur bei Verhandlungen zu Künstler- oder Werbeverträgen, sondern Ihre Tätigkeit betrifft auch die Vertretung von Opfern unwahrer und rufschädigender Medienberichterstattung. Wann hat die Presse- oder auch künstlerische Freiheit zurückzutreten?

Hier gibt es klare Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Im Persönlichkeitsrecht haben wir es tatsächlich mit Case Law zu tun. Grundsätzlich muss es niemand dulden, dass Unwahres über ihn berichtet wird. Weiterhin sind Eingriffe in die Privat- und Intimsphäre grundsätzlich nicht erlaubt. Nur in einigen Ausnahmefällen bei einem besonderen öffentlichen Interesse gilt etwas anderes. Meinungsäußerungen sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, die Grenze der Schmähkritik wird überschritten. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn es dem Äußernden nur darum geht, den anderen zu diffamieren. Tatsächlich kommt es aber auf jeden Einzelfall an, bei dem dann immer nach diesen Grundsätzen die Abwägung vorzunehmen ist. Anders als in fast allen anderen Rechtsgebieten steht hierzu wenig im Gesetz, eigentlich gar nichts. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine Fortentwicklung der Rechtsprechung, so dass sich das ganze Rechtsgebiet für Deutschland untypisch nach Urteilen richtet und nicht nach Gesetzen. Eine Ausnahme ist das Recht am eigenen Bild. Das ist spezialgesetzlich geregelt. Hier gilt der Grundsatz, dass es niemand dulden muss, dass ohne seine Einwilligung sein Bildnis verbreitet wird. Es gibt natürlich auch hier Ausnahmen, wie insbesondere Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

Was hat Sie dazu bewogen, die Vertretung von Jan Böhmermann zu übernehmen, der ja nicht Opfer der Medien geworden ist, sondern dem im Gegenteil vorgeworfen wird, eine Person des öffentlichen Lebens „verunglimpft" zu haben?

Weil es im Fall Böhmermann nicht um Yellow-Press oder ähnliches geht, sondern um Kunst. Es geht auch nicht um das Schmähgedicht alleine, sondern um die Einbindung in die Gesamtperformance von Böhmermann, der in satirischer Form ein juristisches Proseminar darüber abhielt, was erlaubt ist in Deutschland und was nicht. Und hinzu tritt, dass die Aussagen in Bezug auf Erdoğan derart überhöht waren, dass sie offensichtlich nicht ernst gemeint waren. Böhmermann wollte Erdoğan durch die überzogenen Aussagen nur aufzeigen, was eine Schmähung wäre. Insofern haben wir es hier mit Satire und damit mit Kunstfreiheit zu tun. Jan Böhmermann hatte mich ja schon seit längerer Zeit vor dem Fall als „Schertzanwalt Dr. Christian Witz" durch sein Programm laufen lassen. Ich wäre nie im Traum darauf gekommen, hiergegen vorzugehen.

Der Klage wurde in großen Teilen stattgegeben. Sie nehmen dieses Urteil nicht hin, legen Berufung ein und haben angekündigt, die Angelegenheit notfalls vom Bundesverfassungsgericht klären zu lassen. Inwieweit wurde hier seitens des Gerichts Ihrer Meinung nach falsch zu Lasten Ihres Mandanten abgewogen?

Das Landgericht Hamburg hat starr an seiner Auffassung im Verfügungsverfahren festgehalten. Es ist dafür zu Recht von allen Seiten kritisiert worden. Man kann nicht bei einem Kunstwerk einzelne Sätze verbieten. Ebenso wenig, wie man bei einem Gemälde einen Teil herausschneiden darf, der einem nicht passt. Hinzu kommt, dass das Landgericht hier bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und dem Persönlichkeitsschutz von Herrn Erdoğan schlicht nicht den Gesamtkontext der Sache hinreichend gewürdigt hat. Ich bin guten Mutes, dass wir in nächster Instanz, oder spätestens beim Bundesverfassungsgericht, gewinnen werden, zumal das Bundesverfassungsgericht in vergleichbaren Fällen bereits hinreichend deutlich hat durchblicken lassen, wie es diesen Fall beurteilt.

Sie waren stellvertretender Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Urheber- und Medienrecht bei der Rechtsanwaltskammer Berlin. Sind die Anforderungen an die Fachanwälte mit den technischen Möglichkeiten der Mediennutzung gestiegen?

Unbedingt. Wenn man im Bereich Urheber- und Medienrecht als Spezialist agiert, muss man sich selbstverständlich auf die neuen Herausforderungen in der digitalen Welt einstellen. Es ist aber auch ein großer Markt für Anwälte. Ich glaube, dass der Reputationsschutz im Netz als Beratungsfeld sicherlich erheblich wachsen wird. Noch vor zehn Jahren war das Persönlichkeitsrecht eigentlich nur ein Problem von Prominenten, die sich gegen Medien wehrten. Heute betrifft es jeden von uns. Heute kann jeder jeden heimlich filmen und das Ganze weltweit ins Netz stellen. Die Bedrohungslage für das Individuum ist also erheblich höher geworden. Hinzu kommt allerdings, dass sehr viele Menschen in sozialen Netzwerken, etwa bei Facebook, inzwischen ohne Not und initiativ viele private Daten und vieles aus dem Bereich der Privatsphäre preisgeben. Sie erkennen leider nicht, dass sie damit ihren Rechtsschutz faktisch verlieren, zumal das, was man einmal ins Netz gegeben hat, faktisch nicht mehr zurückgeholt werden kann. Hier bedarf es unbedingt der Aufklärung der User. Zudem wachsen ja die Fälle von Hasspostings, Internetmobbing und Stalking immens. Wie gesagt, ein wirklich großes Feld für anwaltliche Tätigkeiten.

Ich bedanke mich vielmals für die gemachten Ausführungen und wünsche Ihnen und Herrn Böhmermann von ganzem Herzen viel Erfolg!

Prof. Dr. Christian Schertz ist seit 1994 Anwalt und zählt zu den renommiertesten Rechtsberatern im Bereich des Presse- und Persönlichkeitsrechts in Deutschland. Studium in Berlin und München, Referendariat in Berlin und New York. Sodann wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Promotion zur Frage der kommerziellen Auswertung von Persönlichkeitsrechten. Bekleidet seit 2011 eine Honorarprofessor für Persönlichkeits-, Presse- und Medienrecht an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden. Weiterhin ist er seit 2012 Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin für das Thema „Strategische Rechtskommunikation".